

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8

Kiel, den 23. April

1934

Inhalt: 47. Reichsgesetz über die Feiertage. Vom 27. Februar 1934 (S. 49). — 48. Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Vom 16. März 1934 (S. 50). — 49. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1934 (S. 52). — 50. Pfarrbesoldung 1933/1934 (S. 52). — 51. Himmelfahrtskollekte (S. 53). — 52. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins (S. 55). — 53. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 55). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 47. Reichsgesetz über die Feiertage. Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Gedenktag.

§ 3

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,
7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5

(1) Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 6

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.

(2) Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Kiel, den 16. April 1934.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 919 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 48. Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vom 16. März 1934.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 2

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt nicht:

1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. Öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Feh- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die Reichsminister des Innern und für Volksaufklärung und Propaganda sowie die obersten Landesbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Am Karfreitag und am Bußtag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. Sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6

Am Heldengedenktag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 7

(1) Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes, am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

§ 8

(1) Zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage können die obersten Landesbehörden für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische kirchliche Feiertage erlassen. Die Bestimmungen haben sich im Rahmen der §§ 2 bis 4, für kirchliche Totengedenktage außerdem im Rahmen des § 6 zu halten.

(2) Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Riel, den 16. April 1934.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 920 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 49. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1934.

Riel, den 17. April 1934.

Der Landeskirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1934 folgendes beschlossen:

„1. Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1934 wird eine landeskirchliche Umlage in Höhe von 884 000 *RM* erhoben, die zu $\frac{4}{5}$ nach Maßgabe der Reichseinkommensteuer von 1933 und zu $\frac{1}{5}$ nach Maßgabe der vorläufigen Grundvermögensteuer aller Evangelischen auf die Propsteien umzulegen ist.

2. Die Umlagebeiträge der Propsteien sind vierteljährlich nachträglich am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März an die Landeskirchenkasse zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge sind nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage zu entrichten.“

Zu diesen Beschlüssen des Landeskirchenausschusses hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugleich im Namen des Herrn Finanzministers unter dem 13. April 1934 die staatliche Genehmigung erteilt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 900 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 50. Pfarrbesoldung 1933/1934.

Riel, den 18. April 1934.

Zur endgültigen Feststellung des Zuschußbedürfnisses für das Rechnungsjahr 1933 sowie zur vorläufigen Feststellung der für das Rechnungsjahr 1934 zu bewilligenden Pfarrbesoldungszuschüsse sind von den Kirchengemeinden wie in den Vorjahren Pfarrbesoldungsnachweisungen aufzustellen, für die den Kirchengemeinden Vordrucke zugehen werden.

Um die Nachprüfung der Nachweisungen auf dem Landeskirchenamt zu erleichtern und Rückfragen möglichst einzuschränken, sind den Nachweisungen beglaubigte Abschriften der Steuer- bzw. Umlagebeschlüsse des Rechnungsjahres 1934 und der von den Kirchengemeinden beizubringenden Bescheinigungen der zuständigen Finanzämter über das tatsächliche oder geschätzte kirchensteuerfähige Reichseinkommensteuersoll von 1932 bzw. 1933, wie auch eine Abschrift der Kirchen- und Pfarrkassenvoranschläge für das Rechnungsjahr 1934 in einfacher Ausfertigung beizufügen. In den Fällen, wo Bescheinigungen der Finanzämter über die Höhe des Reichseinkommensteuersolls für 1933 z. Zt. noch nicht eingereicht werden können, ist uns eine Schätzung des Kirchenvorstandes über die Höhe des Reichseinkommensteuersolls — deren Nachprüfung vorbehalten bleibt — einzureichen. Diejenigen Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1933 zur Deckung ihres Umlagebedarfs die Grundvermögensteuer herangezogen haben oder die für das Rechnungsjahr 1934 von sich aus diesen Maßstab ohnehin für die Umlegung ihres Kirchensteuerbedarfs mit in Anspruch nehmen, haben außerdem Bescheinigungen der zuständigen Behörden (Katasteramt oder Magistrat) über das Grundvermögensteuersoll der für sie in Betracht kommenden Rechnungsjahre, in der Regel von 1932 bzw. 1933, einzureichen.

Wir weisen noch besonders hin auf die Ausfüllung der Vordrucke unter Abschnitt C (Steuerverhältnisse der Kirchengemeinde), aus der sich ergibt, daß für die Nachweisung des von der Kirchengemeinde zu leistenden steuerlichen Pfarrbesoldungsbeitrages (3 vom Hundert des Reichseinkommensteuersolls bzw. 7% des Grundvermögensteuersolls) für das Rechnungsjahr 1933 das der Kirchensteuererhebung zugrunde liegende, tatsächlich festgestellte kirchensteuerfähige Reichseinkommensteuersoll von 1932 anzugeben ist, während für die vorläufige Festsetzung der Besoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1934 das mit finanzamtlicher Bestätigung geschätzte Reichseinkommensteuersoll von 1933 anzugeben ist.

Für die Ausfüllung der Nachweisungen sind die auf Seite 2 des Vordrucks befindlichen Anmerkungen zu beachten. Ferner ist zur Vermeidung von Rückfragen ganz besonders auf die genaue Ausfüllung unter B III 1 u. 2 der Nachweisung zu achten. Hierbei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß vom Stelleneinkommen nur solche Ausgaben abgesetzt werden dürfen, die von jeher vom Stelleninhaber oder der Pfarrkasse getragen werden mußten bzw. der Erhaltung der Ertragsfähigkeit dienen (z. B. Vemergelung). Insbesondere weisen wir darauf hin, daß die unter B III 2 eingestellten Abzüge in jedem Falle unter F. Bemerkungen im einzelnen zu erläutern sind. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen getrennt nach Herkunft und in voller Höhe angegeben werden. Z. B. dürfen die Einnahmen aus Jagdpachten nicht mit den Landpachteinnahmen in einer Summe aufgeführt oder von den Einnahmen vorweg Ausgaben abgesetzt werden.

Da die Gesamtabrechnung für alle zuschußbedürftigen Pfarrstellen dem Herrn Minister bereits zum 1. Juli 1934 vorliegen muß, ersuchen wir schon jetzt, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere die Verhandlungen mit den Finanzämtern wegen Beschaffung der steuerlichen Unterlagen und vorgeschriebenen Bescheinigungen umgehend aufzunehmen und uns die Nachweisungen sobald wie möglich, spätestens bis zum 20. Mai ds. Js., ausgefüllt einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1668 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 51. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 23. April 1934.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrts-

tage, am 10. Mai 1934, für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens in allen Kirchen der Sprengel Holstein und Schleswig bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte abzuhalten ist.

Der Ertrag wird in diesem Jahre der ev.-luth. Gemeinde Gleiwitz-Ratibor-Dirschel in Oberschlesien zugute kommen. Wir verweisen auf nachstehenden Aufruf des Vorstandes des lutherischen Gotteskastens in Schleswig-Holstein. Die Herren Pröpste werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelisch-Lutherischen Gotteskastens in Kellinghusen: Hamburg 105 39 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2230 (Dez. III).

In Vertretung:
Garstensen.

A u f r u f.

Eine evangelisch-lutherische Grenzgemeinde in Oberschlesien, Gleiwitz-Ratibor-Dirschel, in fast rein römisch-katholischer Umgebung liegend, bittet in diesem Jahre um unsere brüderliche Hilfe. Alle drei Gemeinden sind durch die unglückliche Grenzziehung stark betroffen worden. Ein Teil der Gleiwitzer Gemeindeglieder wohnen in dem jetzt zu Polen gehörigen Ostoberschlesien. Ratibor und Dirschel verloren Gemeindeglieder durch die Losreißung des Hultschiner Ländchens durch die Tschechoslowakei.

Seit Jahren kämpfen die Gemeinden unter größten wirtschaftlichen Nöten. Die jetzt zu Polen gehörenden Gemeindeglieder leben teilweise in ganz kümmerlichen Verhältnissen. Arbeitslose, mehrköpfige Familien erhalten dort eine wöchentliche Unterstützung von 3 Zloty, d. h. 1,41 *R.M.* Auch in dem bei Deutschland verbliebenen Teile Oberschlesiens machte sich die Grenzziehung natürlich in furchtbarer Weise bemerkbar. Beamte wurden abgebaut, Arbeiter wurden entlassen, teilweise auch mit sehr geringen Pensionen in den Ruhestand versetzt, Geschäftsleute und Handwerker hatten kaum so viel Verdienst, daß sie ihr Leben fristen konnten. In dieser Zeit war es sehr vielen überhaupt nicht möglich, irgendwelche Kirchenbeiträge zu zahlen. Ja, ehemals sehr regelmäßige Kirchbesucher mußten den Gottesdiensten fern bleiben, da sie das notwendige Fahrgeld nicht aufbringen konnten. Viel ist natürlich auch für Oberschlesien von seiten der Regierung für die Arbeitsbeschaffung getan worden; leider aber machen sich die Auswirkungen in der Gemeinde noch in fast keiner Weise bemerkbar.

Trotz größter Sparsamkeit in der Gemeinde, trotz besonderer Sammlungen unter den Gemeindegliedern und trotz der Unterstützungen der Gotteskasten und Martin Luther-Vereine, mußte die Jahresabrechnung mit etwa 500,— *R.M.* neu hinzugekommener Schulden abschließen. Die hohen Ausgaben der Pfarodie entstehen durch die weiten Entfernungen der einzelnen Gemeinden; für Fahrgelder allein werden bei nur dreiwöchentlicher Bedienung jährlich 450,— *R.M.* verbraucht.

Weil die Gemeinden Gleiwitz-Ratibor-Dirschel in fast rein römisch-katholischer Umgebung liegen und der Anschluß an andere lutherische Gemeinden der Entfernung wegen ausgeschlossen ist, muß dieser vorgeschobene Vorposten unbedingt gehalten werden. Vertrauen auf Gottes Führen und Regieren und bisher schon erfahrene Hilfe in großer Not geben der Gemeinde den Mut, die Fahne nicht sinken zu lassen. Sie wendet sich aber zugleich an ihre lutherischen Glaubensbrüder in Schleswig-Holstein mit der herzlichen Bitte, auch ihrerseits in ihrer Not sie nicht im Stich lassen zu wollen.

Hinrichsen.

Nr. 52. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 13. April 1934.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191 f.) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Exaudi — 13. Mai 1934 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesverbandes „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“ abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns auf das Konto des Landesverbandes der Evangelischen Frauenhilfe für Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster Nr. 674 zu überweisen. (Postcheckkonto der Sparkasse Neumünster ist Hamburg 3036.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2086 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 53. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 23. April 1934.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bzw. 2. Pfingsttage — in diesem Jahr also am 20. bzw. 21. Mai — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesen Tagen stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf die Kollektenaussschreibung vom 10. Mai 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 93) ersuchen wir die Herren Geistlichen, unter besonders warmer Befürwortung gerade dieser Kollekte, ihren Gemeinden die Förderung der Liebesarbeit des Landesvereins ans Herz legen zu wollen.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 2265 (Dez. III).

Personalien.

Bestätigt: am 17. April 1934 der Pastor Hans Raun, bisher in Dömitz, als Pastor der Nord-schleswigschen Gemeinde der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz in Bügumkloster.

- Berufen:** am 12. April 1934 der Pastor Martin Asmussen, bisher in Winfen a. d. L., in die III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn;
am 12. April 1934 der Pastor Friedrich Heß, bisher in Bewelsfleth, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neufkirchen/Holst.;
am 10. April 1934 der Pastor Heinrich Godt, bisher in Karhum, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gundelsby;
am 18. April 1934 der Pastor Dr. Nicolaus Fries, bisher in Gundelsby, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf;
am 19. April 1934 der Pastor Karl Robold, bisher in Bad Segeberg, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breeh.
- Eingeführt:** am 18. März 1934 der Pastor August Lafrenz, bisher in Bordesholm, als Pastor der Kirchengemeinde Kappeln, II. Pfarrstelle;
am 25. März 1934 der Pastor Walter Jahn, bisher in Kopenhagen, als Pastor des Pfarrbezirks Apenrade der nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
am 2. April 1934 der Pastor Hellmuth Saenger, bisher in Nordhausen (Sachsen), als Pastor der Kirchengemeinde Sief;
am 2. April 1934 der Pastor Dr. Paul Graap, bisher in Albersdorf, als Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg;
am 8. April 1934 der Bischof a. D. D. Eduard Böckel, bisher in Kiel, als Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm;
am 8. April 1934 der Pastor Detlef Niebuhr, bisher in Bronstorf, als Pastor der I. Pfarrstelle in Plön;
am 15. April 1934 der Pastor Karl Olsen, bisher in Dänishen, als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster.
- In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 15. Mai 1934 Pastor Niebuhr in Groß-Flottbek;
auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1934 Pastor Burmeister in Eckernförde;
auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1934 Pastor Rönna in Heiligenstedten.

Erledigte Pfarrstellen.

1. Die Pfarrstelle in Bellworm, Alte Kirche, ist frei und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienststeinkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsvorsorgung. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Ortsklasse D. Die Besetzung erfolgt durch den Landesbischof. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 8. Mai d. Js. bei dem Synodalausschuß in Husum einzureichen.
2. Nachdem das Patronat zu Bronstorf durch die Versetzung des bisherigen Inhabers in eine andere Stelle freigeworden ist, werden Bewerber um diese Pfarrstelle, die durch die Präsentation des Patronats und die Berufung des Geistlichen durch den Landesbischof wieder besetzt wird, aufgefordert, ihre Gesuche binnen sechs Wochen, längstens bis zum 1. Juni d. Js., an das unterzeichnete Patronat einzureichen.

Schloß Breitenburg bei Ikehoe.
Das Patronat der Kirche zu Bronstorf:
Graf zu Rantzau-Breitenburg.

3. Die Pfarrstelle in **Pellworm**, Neue Kirche, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Ortsklasse D. Die Besetzung erfolgt durch den Landesbischof. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 8. Mai d. Js. bei dem Synodalausschuß in Husum einzureichen.
4. Die Pfarrstelle in **Großenaspe** wird zum 1. Mai frei und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Ortsklasse D. Gute Bahnverbindung zu den Schulen in Neumünster (13 km). Die Besetzung erfolgt durch den Landesbischof. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Mai d. Js. an den Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.

